

Abel

Versuch einer Erläuterung  
verschiedener Fragen

des

Reichsguelteswesens

1. 2

17 83/4



*Ueber die ...*

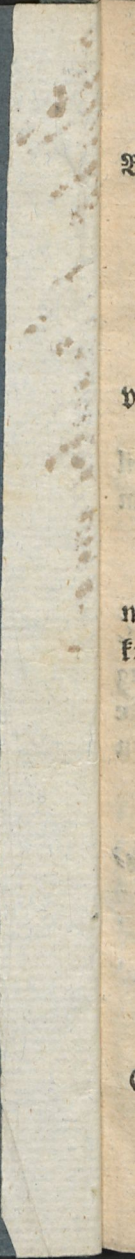
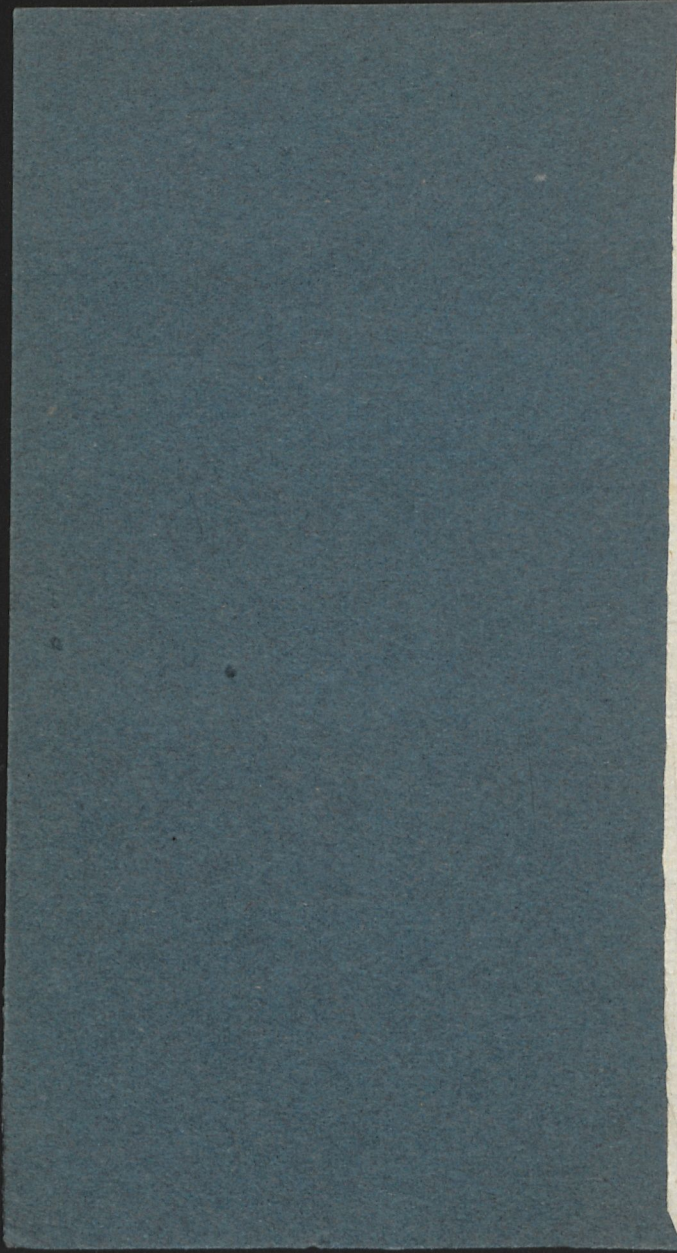




Abels Erachtungen

[Blank page with a light blue-grey background]







3  
Jac. Abels

B. R. L. und des Kaiserlichen Reichskammergerichts-  
Advokats

# V e r s u c h

einer näheren Erläuterung  
verschiedener in das Reichsjustizwesen ein-  
schlagender Fragen.

---

## I. Stü c k

mit welchem der Verfasser den Anfang seiner  
künftigen theoretisch-praktischen Vorlesungen  
über die Kammergerichtliche Praxis auf den  
1ten Nov, d. J. ankündigt.



Ko 1839

Weglar 1783.

Inhalt  
des ersten Stückes.

---

I.

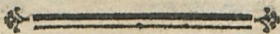
Ob wider eine dreyimal gleichstimmige Urtheil  
das Rechtsmittel der Revision an dem  
Reichskammergerichte zulässig sey?

II.

Ob auf der, bey der Reproduktion der Appella-  
tionsprocesse, unterlassenen Beybringung  
der Special-Vollmacht des Advocati caussæ  
ad iurandum die Strafe der Desertion  
stehe? 7.26.

III.

Sind Reichsständische Räte von der Auss-  
schwörung des Appellationsendes frey? 7.49.







I.

Ob wider eine drey mal gleichstimmige Urtheil  
das Rechtsmittel der Revision an dem  
Reichskammergerichte zulässig sey?

---

S. 1.

Noch fehlt es dieser Frage an einer gewissen  
unwidersprochenen Entscheidung. An-  
gesehene Rechtsgelehrte, welche im unterstella-  
ten Falle die Revision zulassen, haben sich  
bisher begnügt, ihre Meinung im Vorbenge-  
hen, ohne Anführung besonderer Gründe, ge-  
sagt zu haben. (a) Das Verdienst, den Ge-  
genstand zuerst ausführlich behandelt zu haben,  
gehört dem würdigen Advokat und Procura-  
tor dieses K. K. G. Herrn Lt. Helfrich dem  
A 2 jüngern.

jüngern. Er ist aber ein Gegner von jenen, und hat für die Ausschließung der Revision, mit sehr scheinbaren Gründen, das Wort gesprochen (b). Mehrere Andere, Männer von bekannter Einsicht in der Reichskammergerichtlichen Rechtsgelahrtheit (c) sind auf seiner Seite. Da die Frage in ihren Folgen wichtig ist; so verlohnt es allerdings der Mühe, einer zuverlässigen und wenn es seyn kann, von allem künftigen Widerspruche freyen Entscheidung derselben, bis in die Quelle nachzuforschen.

(a) Freyh. von Cramer in System. proc. Imp. §. 1518. Gottfr. Dan. Hofmann in diff. de odio revisionis cam. sublato &c. §. 2. Tub. 1767. und welcher ein Vorgänger von beyden gewesen zu seyn scheint, Georg Melch. von Ludolf in Comment. syst. iur. Cam. edit. nov. Sect. 2. §. 7. n. 20. p. 238.

(b) In differt. inaug. de remedio revisionis adversus Sententiam rer conformem locum non habente. Würceb. 1777.

(c) Just. Chr. Lud. de Schellwitz in diff. de remedio revisionis ex LL. imp. & praxi Camerae imp.



imp. præprimis recentiori dilucidato. Göttin-  
gæ 1760. §. 5. n. 4. p. 6. ibique laudatus Exc.  
D. Rasor in diss. de revisionis remedio adver-  
sus decreta extrajudicialia locum non habente  
Cap. I. §. 14, 15.

§. 2.

Die Revision, welche vor dem J. N. A.  
noch die hemmende Wirkungskraft hatte, ar-  
tete, nachdem die Kammergerichts-Visitationen  
und mit diesen die Erledigung der Revi-  
sionsfachen unterblieben, in ein verderbliches  
Mittel, der Execution der Reichskammerge-  
richtlichen Urtheile zu entgehen, aus. Ueber  
die Berathung, wie diesem Mißbrauche zu  
steuern sey? kam es am Reichskammergerichte  
zu ungleichen Meinungen, und es entsund ge-  
gen das Ende des sechszehnten Jahrhunderts,  
ein dubium Camerale daraus.

„Ob ungeachtet der Revision, auf Aus-  
halten der obsiegenden Partheyen und  
auf Oblation oder Leistung gebührender  
Caution, in puncto executionis zu  
procediren und zu vollfahren, oder ob  
A 3 „damit

„damit gänzlich bis zu endlicher Erledigung der ausgeschriebenen Revision, still zu stehen (a)?

welches der Reichsdeputation von 1600. unter andern zur Entscheidung vorgelegt wurde.

Diese ließ es aber bey dem suspensiv Effekte, erkannte gleichwohl die Nothwendigkeit einer gesetzlichen Verfügung:

„daß das R. G. mit denen bishero zu sonderer Vernachtheilung der Justitien und derselben Execution, indifferenter und ohne allen Unterschied gesuchten Revisionen nicht so vielfältig molestirt und beschwert werde:

traf zu dem Ende einige zielfekliche Maafregeln, stellte aber die Auswahl der übrigen auf eine gemeine Reichstägige Entscheidung aus (b).

(a) Dubia Cam. de 1595. N. 122. in Corp. Iur. Cam. Winckler.

(b) Dep. Absch. von 1600. §. 144—146.

§. 3.

Die unruhigen Zeitumstände der ersten Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts ließen aber



aber dieselbe nicht sobald, als es wohl nöthig war, zu Stande kommen. Das Kammergericht setzte deswegen denen immer weiter um sich greifenden Revisions-Mißbräuchen verschiedene provisorische Verfügungen (a) und unter andern auch diese entgegen, daß

„da vermög Kais. Rechten von Bescheid- und Beyurtheilen zu appellationen verboten, oder auch die Appellationes allein quoad effectum devolutivum zugelassen, die eingewendte Revisiones den gerichtlichen Proceß nicht aufhalten noch remoriren sollten.

Die Revision an sich war also dadurch in dem bezeichneten Falle nicht ganz abgeschafft, nur der suspensiv Effect aufgehoben.

(a) G. B. vom 11. März 1613. und Scrum Cam. von 1619.

S. 4.

Der Regensburger Reichstag von 1641. öfnete endlich für eine allgemeine Verbesserung des Reichsjustizwesens günstigere Aussichten.

U 4

Zwar

Zwar ward auf demselben in der Sache selbst noch nichts entscheidendes gethan, vielmehr das Geschäft auf eine besondere Reichsdeputation, welche im nächsten Jahre in Frankfurt zusammen kommen sollte, ausgestellt. Doch wurde bereits dieser durch manchen nützliche Vorbereitungen das Werk gleichsam zugeschnitten, und besonders ein Verzeichniß jener Punkte, worüber sie ihre künftige Untersuchung verbreiten und mit dem Kammergerichte gemeinschaftliche Berathungen pflegen sollte, überliefert. (a) Einer deren diesem Verzeichniß eingetragenen Untersuchungsgegenstände war dieser:

„Wie möchte zu verhindern seyn, daß  
 „die Revisiones nit in allen Sachen ges  
 „sucht würden; ob auch und wasgestalt  
 „das hiebevör zu solchem End von den  
 „Camerilibus gemachte Decretum (S.  
 pr. not. a.) zu approbiren.“

(a) von Meiern Regensb. Reichstagshandl. II. Th. 8. B. S. 3. Nam. I. S. 20. und Lit. A. ad Num. I. S. 28. seq.



## S. 5.

Das in Gemäßheit dessen von dem Reichs-  
Kammergerichte über die Verbesserung des Jus-  
tizwesens erforderte und der Reichsdeputa-  
tion zu Frankfurt überreichte Bedenken  
wünschte

ad 6. & 7. punctum:

„ Wie die vielfältige Revisiones zu ver-  
hindern und denselben zu begegnen :

die völlige Aufhebung und Einstellung des Re-  
visionsmittels. Zugleich lagen aber auch dar-  
inn auf den Fall dessen künftiger Beybehalt-  
tung, Vorschläge zur Beschränkung der Mis-  
bräuche. Vorzüglich trug das Kammergericht  
darauf an, daß das SCrum von 1619. zu bes-  
stätigen, und dessen Verfügung, welche bis-  
her nur noch in denen darinn bestimmten ein-  
zelnen Fällen den suspensiv Effect aufgeho-  
ben hatte (S. 3.), auf alle Revisionen ohne  
Unterschied zu erstrecken wäre. (a)

(a) von Meiern a. a. D. im 9. B. §. 4. N. I.  
S. 151. seq.

U 5

S. 6.

## S. 6.

Als dieser Punkt bey der Reichsdeputation zum Vortrage kam; fiel im Reichsfürsten Rathe am 27. März 1644. der Schluß dahin aus:

„ Dem Cameral-Bedenken gemäß, den  
 „ *Suspensivum effectum revisionum* so  
 „ lange, bis die *Visitationes* wieder in  
 „ rechten Gang kommen, und gegen ge-  
 „ leistete *Caution* des obsiegenden Theils  
 „ aufzuheben. (a)

(a) von Meiern a. a. D. S. 20. N. II. S. 248.

## S. 7.

Als aber in der Folge der *Correlations-* Aufsatz, in welchen das Directorium die sämtlichen über das Justizwesen im Reichsfürsten Rathe gemachten Schlüsse zusammen getragen hatte, von Punkt zu Punkt verlesen und in eine abermalige Umfrage gebracht wurde; so erinnerte nunmehr Bayern

„ *ad punctum* 6. § 7. die Abschneidung  
 „ der überflüssigen Revisionen betr.  
 Gleich



„ Gleichwie man vornehmlich dahin zu sehen,  
 „ wie die Revisiones ad normam appella-  
 „ tionum, soviel möglich, gebracht werden  
 „ mögen; also würden für eines, billig die  
 „ Revisiones à triplici conformi sententia,  
 „ eben so wenig als die Appellationes  
 „ Statt haben:

„ 3) Würde in den Revisionibus nicht als  
 „ lein der effectus suspensivus, sondern auch  
 „ devolutivus solchergestalt zu restringiren  
 „ seyn, daß gleichwie in etlichen gewissen be-  
 „ kannten Fällen in causis simplicis quere-  
 „ læ von den Untergerichten nicht kann ad  
 „ Cameram appellirt werden; also auch in  
 „ dergleichen Fällen keine Revision solte ge-  
 „ sucht werden können. (a)

(a) v. Meiern a. a. D. 10. B. §. I. N. II, S. 164.

§. 8.

Zu der ersten Erinnerung hatte vermuth-  
 lich das Kammergerichtliche Bedenken den ent-  
 fernten Anlaß gegeben. Darinn war *ad stum-*  
*punctum:*

*punctum*: Wie zu verhüten, daß die *Appellationes* nicht so häufig *ad Cameram* kommen: die Reichsdeputation zur Ueberlegung aufgefodert worden:

„ Ob nicht rathsam und diesem Punkt  
 „ statlich abzuhefeln, wann *secundum*  
 „ *jura communia* statuirte würde, daß  
 „ à *triplici conformi sententia ad sum-*  
 „ *mum hoc tribunal* nicht sollte können  
 „ appellirt werden. (a)

Da dieser Vorschlag bey der Reichsdeputation im Reichsfürsten-Rathe wirklich Eingang gefunden und sich die Aufnahme in ein beyfälliges *Conclusum* erworben hatte (b); so trug nunmehr Bayern die Anwendung das von auch auf die Revisionen über.

Die andere Bayerische Erinnerung war aller Wahrscheinlichkeit nach, aus dem *SCto. Cam.* von 1619. hergenommen, und hatte auf die darinn hergezählten privilegirten Sachen, z. B. *manifesti spolii, nomentaneæ possess-*



possessionis, alimentorum &c. in welchen die gemeinen Rechte keiner Appellation Statt geben, ihren Bezug.

(a) von Meiern a. a. D. 9. B. §. 4. N. I. S. 151.

(b) Ebendas. §. 19. N. IV. S. 241. seq.

§. 9.

Diese Bayerischen Erinnerungen, welche durch ein Conclusum des Fürstenrathes genehmigt und der Correlation einverleibt wurden (a), erhielten auch nachher in dem gemeinsamen Gutachten der Reichsdeputation ihre Stelle. Darinn hieß es:

„daß in casibus, da die Appellationes  
 „vermög der gemeinen Rechten nicht zu  
 „gelassen seyn, auch die Revisiones nicht  
 „Statt finden, ist in beeden Reichsräthen  
 „— vor billig erachtet worden.

Ferner, jedoch nach mehreren andern in Betreff des Revisionsendes, der Succumbenzgelder und der Revisionssumme zwischen eingeschobenen Verfügungen:

„daß

„ daß schließlichen in hoc reuisionis pun-  
 „ Etò verordnet werde, daß gleich à tri-  
 „ bus conformibus nicht zu appelliren  
 „ geschlossen worden; also auch wann  
 „ Camera tertiam Confirmatoriam ge-  
 „ macht, alsdann die *Reuisio actorum*  
 „ nicht begehrt werden solle noch Kön-  
 „ ne. (b)

(a) von Meiern a. a. D. 10. B. §. I. N. II. S. 165.

(b) Ebend. §. 2. N. I. S. 203. und 204.

§. 10.

Dieses Gutachten, auf welches hernach  
 bey dem letzten Regensburger Reichstage A.  
 1653. und 1654. die ganze wichtige Consulta-  
 tion über das Justizwesen im Reiche haupt-  
 sächlich gebauet worden, und welches mithin  
 eines der vornehmsten Grundstücke, zum rich-  
 tigen Verstande des letzten Reichsabschiedes ist  
 (a), ward von der ad punctum iustitiæ auf  
 dem Reichstage 1653. niedergesetzten Ordiz-  
 nari-Deputation bey der 6. und 7. Consider-  
 ration wegen Abkürzung der Reuisionen,  
 soviel



soviel die von Bayern veranlaßten Einschränkungen betraf (S. 7.), vollkommen gut geheißen (b).

(a) Nach dem Zeugnisse des von Meiern a. a. O. §. 2. S. 189.

(b) von Meiern 12. B. §. 2. N. II. S. 409. und §. 3. N. I. S. 419.

§. II.

Aus diesem flossen nunmehr in das allgemeine Reichsgutachten von 1653. die mit den vorausgegangenen Deputations-Verhandlungen übereinstimmenden Stellen:

„daß in casibus, da die Appellationes  
 „vermöge der gemeinen Rechten nicht zu  
 „gelassen seyn, auch die Reuisiones nicht  
 „Statt finden, ist in den Reichsräthen  
 „— — für billig erachtet worden ic.

Ferner, jedoch auch hier nach andern nach dem Vorbilde des Frankfurter Deputations-Gutachtens (S. 9.) zwischen eingeworfenen Verfügungen:

„ Ueber

„ Ueber dieses befindet man in den Reichs-  
 „ rächen zu Abkürzung der vielfältigen  
 „ Revisionen sehr dienlich, daß ———  
 „ in den Sachen und Fällen, wo à iudi-  
 „ ce inferiore ad Cameram nicht appels-  
 „ lirt werden kann, auch a Camera, da  
 „ sie daselbst per modum simplicis que-  
 „ relæ angebracht nicht revidirt, und  
 „ schließlich in hoc puncto reuisionis ver-  
 „ ordnet werde, daß gleich a tribus con-  
 „ formibus nicht zu appelliren geschlos-  
 „ sen worden; also auch, wann Ca-  
 „ mera tertiam Confirmatoriam ges-  
 „ macht, alsdann reuisio actorum nicht  
 „ begehrt werden solle, noch könne (a).

(a) von Meiern a. a. D. §. 3. N. II. S. 445.  
und 446.

§. 12.

In diesem Zustande ward das Reichsgut-  
 achten dem Reichsoberhaupte zur Genehmi-  
 gung vorgelegt. Die darauf ertheilte Aller-  
 höchst- Kaiserliche Resolution fand bey dem  
 ersten



ersten Vorschlage: daß *in casibus*, in welchen nach den gemeinen Rechten nicht appellirt werden kann, auch die Revision nicht Statt finden sollte; nichts zu erinnern: Wohl aber bey dem zweyten. Gleichwie darinn in Hinsicht auf die Appellation, dem Vorderstage des Reichsgutachtens:

„daß à tribus conformibus sententiis  
 „nicht appellirt werden sollte:

Der Beyfall versagt wurde: Also hieß es auch in Rücksicht auf die Revision;

„So wäre auch dasjenige, was de re-  
 „visione contra sententiam confirma-  
 „toriam duarum aliarum prioris instan-  
 „tiæ, tanquam tertia conformi non  
 „admittenda sondern anstatt dessen das  
 „beneficium supplicationis dem be-  
 „schwerten Theil ad alium senatum in  
 „ipsa Camera zu verstatten (a), vor  
 „theils Ständen ingerathen worden,  
 „um vieler wichtigen Ursachen willen aus-  
 „zulassen. (b)

B

(a) Das

(a) Das Reichsgutachten hatte nemlich da, wo sich der Vorschlag wegen der Unzulässigkeit der Revision contra Sententiam ter conformem endigte (§. 11.) unmittelbar diesen noch hinzugefügt:

„Zum Falle aber Ein oder Anderer, der sich durch ein Kammergerichtsurtheil beschwert zu seyn vermeynet, sich des beneficii Supplicationis ad alium Senatium in Camera gebrauchen wollte, solches demselben ohne Unterscheid, ob das Graubamen mehr oder weniger als die obbestimmte 2000. Rthlr. auswirft, erlaubet — — seyn solle.“ (von Meiern 12. B. §. 3. N. II. S. 446.)

(b) von Meiern 14. B. §. 4. N. I. S. 641. und 642.

### §. 13.

Ueber diese Kaiserliche Resolution stellten jetzt die Reichsstände neue Berathungen an. Das darüber im Fürstenrathe gezogene Conclusum setzte die Frage: *Ob die Appellatio a tribus conformibus sententiis ins künstige einzustellen?* auf den nächsten Reichstag zur weis-

tert



tern Verhandlung aus (a). Wie es aber mit der Revision in Hinsicht auf *sententiam ter conformem* zu halten? Ob auf dem Vorschlage des Reichsgutachtens zu bestehen (S. 11)? oder der Kaiserlichen Resolution beizutreten sey (S. pr.)? Darüber ward in den Deliberationen des Fürstenrathes sowohl als in dem Schlusse selbst stillschweigend hinausgegangen.

(a) von Meiern 14. B. §. 5. N. II. S. 654.

S. 14.

Nicht so in dem Concluse des Kurfürstlichen Collegii. Darinn hieß es vielmehr ausdrücklich:

„5) Wegen des *beneficii supplicationis*  
 „ab uno *tenatuum* ad alium in *Camerara imperii* vergleichen sie sich mit der  
 „Kays. Resolution (a).

Vorausgesetzt, daß diese Kaiserliche Resolution die Einstellung der Revision *contra sententiam ter conformem* und die Einführung

B 2

des

des beneficii supplicationis ad alium senatum als gleichlaufende zusammenhängende Gegenstände aus dem Reichsgutachten ausgehoben, und diese für ein vorgeschlagenes Surrogat jener angesehen hatte (S. 12.), versteht es sich von selbst, daß die Vereinbarung des kurfürstlichen Kollegii mit der kaiserlichen Resolution, wenn sie gleich den Worten nach, nur auf den einen Gegenstand, nämlich das beneficium supplicationis gerichtet war, denn noch nach der Natur der Sache auch den andern, ich meine die Revision contra sententiam reformam, nothwendig umfaßt habe. Dann beyde verhielten sich wie Vorder- und Schlußfolge gegen einander.

(a) von Meiern a. a. D. N. III. S. 654.

S. 15.

Bei der demnächst angestellten Re- und Correlation verglichen sich die beyden höheren Reichskollegien, daß es

„ 5) Wegen des beneficii supplicationis  
 „ bey zukünftiger Visitation bey dem  
 „ Herkommen verbleiben mußte:

„ 5)



Welcher Meinung dann auch das Reichs-  
städtische Kollegium beytrat (a).

(a) von Meiern a. a. D. S. 655.

§. 16.

Die nachgefolgte Allerhöchst Kaiserliche  
endliche Resolution drückte sofort hierauf in  
den Worten:

„ 4) Und die von denen Ständen ratione  
„ trium conformium beschehene Decla-  
„ ration, hat es bis auf weitere Vergleic-  
„ hung, bey dem alten Herkommen sein  
„ Verbleiben (a)

Das Siegel eines allgemein verbindlichen  
Reichschlusses.

(a) von Meiern a. a. D. §. 6. N. I. S. 657.

§. 17.

Der jüngste Reichsabschied zog deswegen  
aus dem Reichsgutachten (S. 11.) nur die eine  
Stelle heraus und erhob dieselbe

§. 125. „ In Fällen, da die Appellatio-  
„ nes vermöge gemeiner Rechte nicht zu-  
„ lässig,

B 3

„lässig, sollen auch die Revisiones nicht  
 „Statt finden:

§. 127. „Auch in den Sachen und Fällen  
 „da von dem Unterrichter an Unser Cam-  
 „mergerichte nicht appelliret werden kann  
 „auch von demselben Cammergerichte  
 „da sie daselbst, in Gestalt simplicis  
 „querelæ angebracht, keine Revisio  
 „Statt haben:

zur Würde einer künftigen Reichsgesetzlichen  
 Vorschrift. Allein der andern, welche der Re-  
 vision contra sententiam ter conformem den  
 Abschied zgedacht hatte (cit. §. 11.) wider-  
 fuhr diese Ehre nicht. Wohlbedächtlich und  
 ganz in Gemäßheit der darüber gepflogenen  
 Reichsverhandlungen (§. 12=16.) ward die-  
 selbe weggelassen.

§. 18.

Nunmehr zur Beantwortung der auf-  
 gestellten Frage! Die eben im Zusammenhang  
 vorgelegte ganze Geschichte der Gesetzgebung



in welcher gleichwohl allein der wahre Geist des Gesetzes selbst aufzusuchen ist, läßt dem Gebrauche der Revision contra sententiam ter conformem, auch nach dem J. R. U. noch immer den Weg offen. Sie schließt das Zeugniß in sich, daß die Abstellung derselben ein von den Reichsständen zwar ausdrücklich in Vorschlag gebrachter, aber fehlgeschlagener Versuch gewesen ist. Das Allerhöchste Reichsoberhaupt hat demselben seine Genehmigung versagt; die Stände haben nachgegeben und man hat sich endlich verglichen

„ Daß es — bey dem alten Herkommen sein Verbleiben haben sollte (S. II = 16.)

Dieses alte Herkommen hatte bis daher der Revision in allen Fällen überhaupt, auch in jenen

„ Da vermög Kaiserl. Rechte zu appelliren verboten:

nur unter der Einschränkung der hemmenden Wirkungskraft seit dem Jahre 1613. (SS. 3.

und 5.), Statt gegeben. Um so weniger war also dieses Herkommen der Revision *contra sententiam ter conformem* zuwider gewesen.

§. 19.

Der J. R. A. enthält eben so wenig, was derselben entgegen stünde. Er hat den Vorschlag des Reichsgutachtens in Betreff dieses Punktes (§. 11.) seinen übrigen die Einschränkung der Revision bezweckenden gesetzlichen Vorschriften nicht angereihet. Der beste Beweis, daß dieser Vorschlag nicht gelten soll!

Die Vorschrift des J. R. A. §§. 125. und 127. leidet aber auch keine Anwendung auf unsern Fall; in doppeltem Betrachte keine:

Erstens) unterstellt dieselbe *caussas simplicis querelæ*, welche als solche ihrer besondern Natur nach, gar keiner Appellation überhaupt, fähig sind, und will, daß diese Sachen, wenn sie bey dem Kammergerichte NB. *per modum simplicis querelæ* angebracht worden, eben so wenig revisibel seyn sollen (§§. 7.

und



und II. J. N. A. S. 127.) In diese Klasse paßt also eine Sententia ter conformis nicht. Diese setzt ja nothwendig schon mehrere Instanzen und mit diesen die Appellationsfähigkeit voraus. Unmöglich kann auch dieselbe per modum simplicis querelæ zur Erkenntniß des Kammergerichtes gekommen seyn.

Zweytens) zeigt der ganze Verlauf der Reichshandlungen, daß unser Fall unter jener Regel des N. A. S. 125. nie begriffen war. Vom Anfang bis zum Ende haben jener und diese ihre eigene besondere Stellen gehabt, sind immer besonders verhandelt worden (§§. 7. 9. und 11.) und schon war dieser die volle Kraft eines Gesetzes zugetheilt, als noch über jenen Berathungen gehalten wurden (§§. 12. 16.)

Was helfen aber auch zumal argumento legis gewagte ausdehnende Schlüsse, wo, wie hier, der entgegengesetzte Sinn der Gesetzes selber, aus ihren Verhandlungen so vernehmlich spricht?



## II.

Ob auf der, bey der Reproduction der Appellationsproceſſe, unterlaſſenen Beybringung der ſpecial = Vollmacht des Advocati cauſſæ ad jurandum die Strafe der Deſertion ſtehe?

## S. I.

**B**ey dem erſten Anblicke des S. 118. des J. N. A. ſcheint es freylich an dem zu ſeyn. Der Name der beyden berühmten Kammergerichts = Beſitzer von Ludolf (a) und von Cramer (b), welche noch dazu dieſe Meinung mit ihrem Anſehen verbürgen, giebt vollends der Sache auf dieſe Seite ein beynahe entſcheidendes Uebergewicht. Aber doch gewiß hart und recht ſehr hart, wenn unſchuldige Partheyen die üble Laune oder wohl gar die Bosheit ihres vielleicht eigensinnigen vielleicht gar beſtochenen Advocats mit dem Verluſte ihrer Sache



Sache büßen solten? Und zu einem so harten Strafgesetze hätten Deutschlands gleich einsichtsvolle und von Billigkeitsliebe besetzte Gesetzgeber ihr Machtwort hergegeben! — — — Ein Umstand, der mir immer unglaublich war, so oft mir jene Frage aufstieß! Wie dort der gelehrte Verfasser der vermischten Briefe über die Verbesserung des Justizwesens, wenn es in Kameral-Sachen dunkel um ihn ward, den Geist Ludolfs aus Elysium zurück beschwor; so wagte ich es auch hier, den Geist der Verfasser des J. N. A. in ihren zurückgebliebenen Verhandlungen aufzusuchen. Ist vielleicht der Wink, den mir derselbe gegeben hat, nicht so ganz deutlich, als es der Wichtigkeit des Gegenstandes wegen zu wünschen wäre; so ist er wenigstens immer deutlich genug, um mich auf eine entgegen gesetzte in Straffällen zumal vorzuziehende gelindere Meinung hinzuweisen.

(a) Tom. II. Observ. 190. p. 500.

(b) in den Nebenst. 38. Th. III. Abh. S. 67. folg.

S. 2.

Den ersten Grund zur nachherigen Ver-  
ordnung des J. K. N. S. 118. hatte das  
Reichskammergerichtliche der Reichsdeputa-  
tion im Jahre 1643. über die Verbesserung  
des Justizwesens mitgetheilte Gutachten gelegt.  
Diesem war

„ad 5. punct.: Wie zu verhüten, daß  
„die Appellationes nicht so häufig ad  
„Cameram kommen;

Der Vorschlag eingewebt:

„Daß in Appellation = Sachen indiffe-  
„renter, da das Privilegium gleich sol-  
„ches nicht in sich hätte, der Appellant  
„statim in primo termino angeregtes  
„juramentum ex ordinatione zu prästir-  
„ren schuldig und *sub pena desertionis*  
„verbunden seyn möchte, welches wie es  
„per privilegium den Appellirenden  
„kann auferlegt werden; also wäre auch  
„solches per modum legis zu statuiren  
„und



„und der Ordnung einzuverleiben nicht  
 „unbillig.

Auch ohne eine Erinnerung wird es ein Jeder bemerken, daß hier nur noch von der Person des Appellanten oder der Parthey selbst die Rede war. Weil aber gleichwohl das Kammergericht voraus sah, daß sich durch den End der Parthey allein, wenn nicht zugleich den Advokaten das Gewissen geschärft würde, der vorgesteckte Zweck nicht erreichen ließ; so fügte dasselbe den andern Vorschlag hinzu:

„damit aber auch die Partheyen als der  
 „Rechten unerfahren sich damit nicht zu  
 „entschuldigen und derentwegen zu Able-  
 „gung des Endes desto frecher sich aner-  
 „bieten möchten, wäre sehr dienlich auch  
 „zu Verhütung des Meinendes noth-  
 „wendig, daß zugleich und neben den  
 „Partheyen selbst, auch ihre in solchen  
 „Sachen gebrauchte Advokaten, als des  
 „ren Information und Anweisung die  
 „Partheyen mehrentheils nachfolgen, sol-  
 „then

„then Eynd für Gefehrdt siue calumniæ  
„ abzulegen angehalten würden (a).

(b) von Meiern Regensb. Reichstagshandl. II. Th.  
9. B. S. 4. N. I. S. 150.

S. 3.

Schon an sich ist es bemerkens werth, daß das Kammergericht den Eyd der Parthey und des Advokats in zween verschiedenen Sätzen behandelte. Was aber den Unterschied noch besonders fühlbar macht, ist dieses, daß das Kammergerichtliche Gutachten auf den Eyd der Parthey ausdrücklich das præindicium desertionis setzte, dessen aber in Hinsicht auf den Eyd des Advokats mit keiner Sylbe erwähnte.

S. 4.

Diesen Faden ergriff die Frankfurter Reichsdeputation und gieng jenem Gutachten in eben der Bahne, die dasselbe bezeichnet hatte, mit gleichem Schritte nach. Der Vorschlag des Eydes in Hinsicht auf die Parthey war ein besonderer Untersuchungs = Gegenstand, und  
der



der andere in Rücksicht des Advokats war wie  
 der einer. Der erste kam am 17ten Febr.  
 1644. in dem Reichsfürsten-Rathe zur Um-  
 frage. Das Directorium steckte die Frage auf:

„Ob nicht das juramentum calumniae  
 „in caussis appellationum nicht allein  
 „in den Fällen, da die Stände solches  
 „per modum privilegii hergebracht,  
 „sondern auch in vim legis durchgehend  
 „coram iudice a quo in prima instantia  
 „(a) & sub pœna desertionis von NB.  
 „den Appellanten abgelegt werden solle?

Die Berathung endigte sich mit dem Schlusse:

„daß durchgehend je und alle Wege auf  
 „vorhergehende Warnung das juramen-  
 „tum appellationis coram iudice a quo  
 „abgelegt und keine Appellation ohne vor-  
 „hergegangene Bescheinigung, daß ders  
 „gleichen Jurament abgelegt worden,  
 „admittirt werden solle (b).

Der zweenste Gegenstand kam den 19ten darauf  
 zum Vortrage. Nach Verlesung des Kame-  
 ral-Bedenkens, war die Quæstion:

„Ob

„Ob auch die Advocaten das juramen-  
 „tum calumniæ abzulegen angehalten  
 „werden solten?

in Umfrage gestellt worden. Hier äusserten  
 sich schon mehrere Bedenklichkeiten und mit  
 Noth kam es zu dem Schlusse:

„Ad requisitionem partis, zumalen ex  
 „probabilibus caussis, das juramentum  
 „calumniæ den Advocatis aufzuerlegen;  
 „in andern Fällen aber es arbitrio judi-  
 „cis heimzugeben und die Appellanten  
 „anzuhalten, daß sie intra decendium  
 „vel viva voce, vel si in scriptis appel-  
 „latum fuerit, neben Intimirung der  
 „Appellation, dem judici a quo den Ad-  
 „vocaten schriftlich zu benennen schuldig  
 „seyn sollen. Sonsten aber an denen  
 „Orten, da jährlich die Advocaten ihre  
 „Ordinari = Pflicht zu erneuern angehal-  
 „ten werden, es dabey allerdings zu  
 „lassen (c).

(a) War es Misverstand? oder was sonst, daß  
 das Kammergerichtliche Gutachten auf die Aus-  
 schwö-



Schwörung des Endes *in primo termino* (§. 2.)  
 mithin *coram iudice ad quem*, die Directorial-  
 Frage aber gleichwohl auf die Ablegung dessel-  
 ben *coram iudicio a quo in prima instantia* antrug?  
 Die Deputations-Handlungen geben darüber  
 kein Licht. An sich kommt es aber auch hier  
 darauf nicht an.

(b) von Meiern a. a. O. §. 19. N. I. S. 235. folg.

(c) Ebendas. l. c. N. II. S. 238. folg.

§. 5.

Auch hier ward der Unterschied zwischen  
 dem Ende der Parthey und des Advokats bey-  
 behalten. Bey jenem wurde der Desertions-  
 strafe gedacht, bey diesem nicht.

§. 6.

Den 27. und 29ten May 1644. theilten  
 sich die beyden Reichsräthe die Resultate ihrer  
 bisherigen Deliberationen einander mit, ohne  
 daß eine Spure des geringsten über den befrag-  
 ten Punkt zwischen beyden vorgefallenen An-  
 standes oder einer darinn getroffenen Änder-  
 ung sichtbar wäre (a).

Ⓒ

(a) von

(a) von Meiern a. a. D. 10. B. §. I. N. III.  
S. 165. und 166.

§. 7.

In Rücksicht auf diese Verhandlungen ist es demnach unbegreiflich, wie gleichwohl eine von dieser ganz abweichende Verfügung in das Gutachten der Frankfurter Reichsdeputation eingetragen worden seyn mag: Dann darinn hieß es nun auf einmal:

„ Daß auch jederzeit 6) das juramentum  
„ calumniae de non frivole appellando,  
„ wann das privilegium ein anders in sich  
„ nicht begreift, bey Reproducirung der  
„ Proceß, coram iudice ad quem, in primo  
„ termino, mit Vorzeigung eines Specials  
„ Gewalts, sowohl des Advocatens, wels  
„ cher in causa Appellationis dienet, als  
„ des Principaln selbst, und zwar sub  
„ pcena non factae devolutionis abzu  
„ legen ic. (a)

Hier ward der End der Parthey mit jenem des  
Advokats in einen Satz zusammengeworfen.

Die



Die Grenzen, welche das Conclufum nach der Verschiedenheit der Fälle, dem Advocatenende zuvor gefetzt hatte (S. 3.), wurden verrückt, und der Advokat follte ohne irgend eine Ausnahme zur Ausfchwörung desselben verbunden seyn. Der Eyd follte jetzt nicht mehr *coram iudice à quo in prima instantia*, sondern bey Reproducirung der Proceß, *coram iudice ad quem in primo termino* abgelegt werden. Auch an der Stelle der vorhin beliebten Desertionsstrafe stund eine andere, die *pcena non factæ devolutionis*. Kaum, daß diese Verordnung mit den vorausgegangenen Deliberationen (S. 2 — 6.) noch etwas Aehnliches hat.

(a) von Meiern a. a. D. §. 2. N. I. S. 201.

§. 8.

Die Reichsdeputation von 1653. ließ es bey diesem Aufsatze des Frankfurter Gutachtens bewenden, nur mit der einzigen Abänderung, daß die *pcena non factæ devolutionis* mit der *pcena desertionis* umgetauscht wurde (a).

Diese ausgenommen, ward im übrigen der Entwurf des Frankfurter Gutachtens ganz, wie er war, in das allgemeine Reichsgutachten aufgenommen (b).

(a) v. Meiern a. a. D. 12. B. §. 2. N. I. S. 398. N. II. S. 408. und §. 3. N. I. S. 419.

(b) Ebendas. N. II. S. 443.

§. 9.

Bei der über das Projekt dieses allgemeinen Reichsgutachtens veranlaßten abermaligen Umfrage, erinnerten zwar Onolzbach:

„Schließlich hat man bey dem 7ten re-  
 „medio refrænandarum Appellatio-  
 „num: daß auch jederzeit 2c. wahrges-  
 „nommen, daß auf den Fall ein Appell-  
 „lante und desselben Advocaten das jura-  
 „mentum nicht in primo termino ab-  
 „leget, die Appellatio gleich pro deserta  
 „gehalten werden soll. Weil nun dieses  
 „durissima pcena; also wäre bey dersel-  
 „ben, wie auch bey allen andern Orten,  
 „wo de præjudicialibus terminis, sive  
 „de pcena exclusionis, desertionis sive  
 „præclusionis viæ, geredet wird, das  
 „tempe-



„ temperamentum beyzusetzen, es wäre  
 „ dann daß die Parthey ante lapsum ter-  
 „ minum præjudicialem vigilirt, ein  
 „ impedimentum legale, als z. E. daß  
 „ er keinen Advocaten, der da schweren  
 „ wollen, bekommen könne, allegirt hät-  
 „ te, und dasselbe auch intra brevem,  
 „ congruum tamen terminum, so Jhro  
 „ hierzu zu verstaten, probiren würde (a).

und Württemberg:

„ 20) Bey dem §: daß auch jederzeit re.  
 „ wird verordnet, daß der Appellans und  
 „ sein Advocatus sub pcena desertionis  
 „ juramentum præstiren solle: solches ist  
 „ abermaln nicht practicirlich, und wird  
 „ deswegen wiederholet, was oben der  
 „ juramentorum calumniæ halber ge-  
 „ dacht worden, und wie wann ein Fürst  
 „ oder Stand keinen Advocatum finden  
 „ kann, der ihm auf solche Weise dienen  
 „ wolte, solte er darum die Sache verloh-  
 „ ren haben, das wäre wohl hart und  
 „ widerrechtlich (b).

Dem ungeachtet blieb es aber bey dem vorigen Entwurfe, und aus diesem ward die Stelle in den J. N. U. so, wie sie nunmehr in dem 118ten Sphe da steht, übertragen.

(a) von Meiern 13. B. S. I. N. IV. S. 511.

(b) Eb. ders. a. a. D. N. VII. S. 571.

§. 10.

Kommt es nunmehr zur Untersuchung der Frage :

Ob die daselbst gesetzte Desertionsstrafe auch auf den Eyd des Advokates einen Bezug habe?

so müssen folgende allgemein bewährte Erklärungsregeln zum Grunde gelegt werden :

- I. In Strafffällen findet nur die eingeschränkste und im Zweifel allemal die gelindeste Auslegung Statt.
- II. Ein jedes Geseze muß den vorausgegangenen Verhandlungen und
- III. der Analogie der Gesetzgebung in andern ähnlichen Fällen, gemäß erklärt werden.

§. 11.



## S. II.

Die Anwendung dieser Regeln auf die vorliegende Frage ist so natürlich und selbstfließend, als sie nur seyn kann.

I. Gilt es um die Erklärung eines Strafgesetzes: die Strafe selbst ist, um sich mit dem ehemaligen Dnolzbachischen Monitum auszudrücken (S 9.), *pæna durissima*. Sie zieht den Verlust der ganzen Sache, oft unschätzbare Rechte, oft des ganzen zeitlichen Vermögens nach sich. Die Verordnung des J. R. A. S. 118. leidet darum gar keine Gewalt, wenn man die Desertionsstrafe auf den End der Parthey allein einschränket. Im Gegentheile eben dieses scheint die Absicht gewesen zu seyn, warum dieselbe, mit Verkehrung der in den vorausgegangenen Deliberationen gewählten Ordnung, zuerst des Advokaten Endes und dann jenes der Parthey, dieses letztern aber mit dem Zusaze: und zwar *sub pæna desertionis*: erwähnt.

II. Die Vorschrift des J. R. A. S. 118. ist ein Ausfluß des Frankfurter Deputations-Gutachtens (S. 7.) Die Deputations-Handlungen bleiben demnach die Urquelle, woraus die ächte Erklärung derselben geschöpft werden muß. Hervorstechend ist aber der Unterschied, welchen diese Verhandlungen zwischen dem Ende der Parthey und jenem des Advokats machen. Ein Unterschied, der auf die erste Grundlage, das Kammergerichtliche Bedenken nämlich gebauet war (S. 2. 4. 5. und 6.). Dem Ende der Parthey war zwar die Desertionsstrafe zur Seite gesetzt; aber bey dem Ende des Advokats, sucht man dieselbe vergebens. Kaum daß die mehreren Stimmen in die Verbindlichkeit des Advokats, den End auszuschwören, nur einmal einwilligten!

III. Zeigt eben dieser Reichsabschied an einem andern Orte, durch ein treffendes Beispiel, wie genau die Verschiedenheit der Personen, da, wo es um eine Strafe galt, auf der Waagschale der Gesetzgebung abgewogen wurde.



wurde. Dann so verordnet derselbe §. 60.: daß die Procuratoren bey Strafe der Unkosten des verzögerten Rechts, die Partheyen aber der Desertion verbunden seyn solten, die *Compulsoriales* gleich mit der Citation zu begehren. Steht doch sonst der Anwalt mit seiner Parthey in einer weit engern Verbindung als der Advokat; ist sogar Eigenthümer des Streites: Und doch sollte hier das Verscheln des Procurators der Parthey zu keinem Nachtheile gereichen. Sollte sich daraus nicht ein analogischer Schluß zur gelindern Auslegung des §. 118. eben dieses R. A. mit dem besten Grunde herleiten lassen?

§. 12.

Das Kaiserliche Reichskammergericht selbst muß wenigstens die Sache aus eben diesem Gesichtspunkte angesehen haben. Unter den vielen gemeinen Bescheiden, wodurch dasselbe, gleich nach der Verkündung des J. R. A.

alle einzelnen Vorschriften desselben zum Vollzuge zu bringen und denen Kammergerichts Anwälten zu ihrer künftigen Nachachtung einzuschärfen sich angelegen seyn ließ, gehört jener vom 28ten Jänner 1657. besonders hiez her. Darinn ward §. 7. verordnet:

„ Damit auch ferner dasjenige, was im  
 „ jüngern Reichschluß §: Zumalen aber  
 „ jederzeit 2c. 118. der Advocaten halber,  
 „ wegen des jurameuti calumniae de non  
 „ frivole appellando versehen, desto  
 „ füglicher ins Werk gerichtet werden  
 „ möge, sollen nach Verfließung dreyer  
 „ Monath von dato diß, dieselbe jederz  
 „ zeit ad jurandum, vel in eventum ad  
 „ videndum se incidisse in pœnam non  
 „ jurantium, (welche hiermit, soviel  
 „ die Advocaten betrifft, *salvo judicis*  
 „ *arbitrio*, auf eine Mark löthigen  
 „ Golds gesetzt wird) citirt — — werz  
 „ den. Die Partheyen aber anbelan-  
 „ gend



„gend hat es bey dem *praëjudicio deser-*  
 „*tionis* in alle Wege seine Bewendung.

Gewiß deutlich genug gesagt, daß die Nicht-  
 erfüllung des §. 118. des J. R. U. mit einer  
 verschiedenen Strafe, je nachdem entweder der  
 Advokat oder die Parthey selbst der schuldige  
 Theil seyn würde, an jenem mit einer Mark  
 löthigen Goldes, jedoch mit Vorbehalt des  
 richterlichen Ermässens, an dieser aber mit  
 der Desertion der Sache gerügt werden sollte.

§. 13.

Der Inhalt dieses gemeinen Bescheides  
 führt es aber auch deutlich im Munde, daß  
 dessen eben angeführte Vorschrift nur eine  
 Folge, nähere Entwicklung und Erklärung  
 des Reichsabschiedes — — keinesweges aber eine  
 Abänderung desselben war (a). Konnte und  
 würde sich wohl das Reichskammergericht einer  
 so weit ausser seinem Gebiete liegenden Ges-  
 walt, im Angesichte des ganzen Reichs, her-  
 ausgenommen haben? Zu einer Zeit, welche  
 an

an den eben erst verkündeten Reichsabschied so nahe hingrenzte? wo noch ein Jeder mit dem wahren Geiste des Gesetzes innig vertraut war? Und wo die Verfasser selbst, welche demselben das Daseyn gegeben hatten, noch am Leben waren.

(a) In diesem Irrwahn steht Neurodes in der pragmatischen Erl. des J. R. A. §. 118. 25l. Anmerk. §. I. not. \*\*. S. 476.

§. 14.

Was diesen gemeinen Bescheid wider einen Vorwurf von dieser Art noch besonders sicher stellt, ist dieses, daß derselbe von der vorletzten Visitation genehmigt worden ist. Dieser in seinen Amtshandlungen ewig verehrungswürdige Reichsconsess war seinem Berufe, die Kammergerichtlichen gemeinen Bescheide zu prüfen, jene, welche in denen Reichs-satzungen gegründet, bey ihrer Würde zu lassen, die nicht gegründeten aber aufzuheben: getreu und mit pünktlicher Sorgfalt nachgegangen, und hatte bey seinem Abschiede, ein Verzeichniß etlicher, bey welchen ihrer beson-



besondern Eigenschaft halber von Visitationswegen gewisse Anmerkungen zu setzen für nöthig erachtet worden, hinterlassen (a). Eben der gemeine Bescheid vom 28ten Jänner 1657. stund in dieser Liste, und kam in verschiedenen andern Punkten nicht ohne Erinnerung durch: Was aber den in Frage stehenden betraf, hatte derselbe die Probe gehalten. Ein Umstand, welcher für die gesetzliche Kraft desselben der sicherste Bürge ist!

(a) S. die Sammlung der G. B. in Corp. Jur. Camer. Winckler. S. 131. und 132.

S. 15.

Diesen G. B. hat auch längst der wirkliche Gerichtsbrauch kanonisirt. In allen Appellationsprocessen ergeht seitdem an den appellantischen Advokat die Ladung:

„in jezt bestimmten Termin das juramentum calumniae de non frivole appellando selbst oder durch einen Bevollmächtigten wirklich abzulegen, oder, wo nicht, alsdann zu sehen und hören, dich

„ dich in *penam non jurantium* gefallen  
 „ seyn, mit Urtheil und Recht sprechen,  
 „ erkennen und erklären (a).

Bleibt derselbe mit der special Vollmacht zurück, so wird deswegen die Sache nicht für desert erklärt (b). Wider den ungehorsamen Advokat wird vielmehr das Rufen erkannt (c); und die Sache wird demnächst fiscalisch (d).

(a) *Liers formulæ Cancell. Camer. S. 15.*

(b) *Blum Chilias Sent. Cam. Num. 398.*

(c) *Blum l. c. N. 592.*

(d) *de Ludolf in Comment. Syst. Sect. I. §. 6. num 28. pag. m. 48.*

§. 16.

Man lasse es also immer bey einer solchen Auslegung des §. 118. des J. R. U. welche der Billigkeit seiner Schöpfer Ehre macht, der Natur der Sache, den vorausgegangenen Verhandlungen, der Analogie, dem zur geschlichen Verbindungskraft erhobenen Kammergerichtlichen G. B. und endlich dem Gerichtsbrauche gemäß ist.



## S. 17.

Die vermeinten Gründe, welche der Freyherr von Cramer für seine entgegen gesetzte Meinung anführt (S. 1. not. b.) überzeugen mich wenigstens nicht. Die Ausdrücke des Reichsabschiedes vertragen sich mit der gelindern Erklärung gar wohl, ohne etwas an ihrer Wortkraft oder ihrem Sinne zu verlieren (S. 11.) Die G. B. vom 13ten Dec. 1659. S. 2. und 13ten Dec. 1697. worauf sich derselbe beruft, betreffen die Production der general-Vollmachten, bezielen die Verordnung des J. R. A. §§. 35. und 38. und passen in diesem Betrachte auf die vorliegende Frage nicht. Das aus Blumens Collect. Sentent. n. 504. angezogene Beispiel ist unbestimmt und läßt es unentschieden, ob daselbst der Mangel der special-Vollmacht des Advokats, oder nicht vielmehr der Parthen selbst mit der Desertion geahndet wurde. Nach andern in eben dieser Sammlung gelieferten Beispielen (S. 15. loc. sub lit. b. und c. cit.) war es ohne allen Zweifel der letztere Fall.

Der

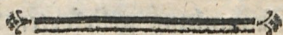
Der zu Hülfe gerufenen Autorität des Ludolfs (loc. supr. §. 1. lit. a. cit.) hält jene eines andern gleich bewährten praktischen Rechtslehrers (a) das Gleichgewicht :

Hodie, etiamsi inferior nullum circa juramentum habeat privilegium, in Camera tamen procurator, mediante speciali mandato, post obtentos processus, in primo reproductionis termino, juramentum Appellationis *in animam sui principalis sub præjudicio desertionis, in animam vero advocati sub pena multæ* præstare tenetur.

(a) Lauterbach in C. T. P. lib. 49. tit. 4. §. 6.

§. 18.

Noch einmal: Man halte die Linie ein, welche der G. B. vom 28. Jänner 1657. (S. 12.) mit gutem Bedacht gezogen hat.



III.



## III.

Sind Reichsständische Räte von der Ausschwörung des Appellationsendes frey?

S. I.

Vielleicht eine unerwartete Frage für denjenigen, welcher auf den S. 43. des J. R. A. hinblickt, und damit die Verordnung des S. 118. verbindet. Ich lasse dieses dahin gestellt seyn, und gestehe es, daß ich auf dieselbe erst seitdem aufmerksamer geworden bin, als ich in des Freyherrn von Cramers Nebenst. 37. Th. 3. Abb. S. 7. eine seiner Lehre *in syst. proc. Imp. S. 1261.* gerade widersprechende Entscheidung wahrgenommen habe. Ich zog andere Kameral-Rechtslehrer darüber zu Rathe, und fand getheilte Meinungen, bald für (a) bald wider die Befreyung der Reichsständischen Räte (b). Selbst die Praxis soll sich in diesem Stücke nicht gleich seyn (c) Und doch,

Q

doch,

doch, — — darf ich es frey sagen? — —  
 Doch scheint mir die Schuld dieses Widerspruchs  
 an dem Gesetze nicht zu liegen. Sollten  
 je die Worte desselben dem befragten Gegen-  
 stande noch keine gewisse Bestimmung gegeben  
 haben; so spricht wenigstens da, wo die Worte  
 desselben aufhören, die Absicht derjenigen,  
 die es errichtet haben, laut und vernehmlich  
 genug fort, um allem Streite ein Ende zu  
 machen.

(a) Neurodes pragm. Erläut. des J. R. U. 251.  
 Anm. §. 5. S. 478.

Corp. Jur. Cam. Winckl. in not. ad C. O. C. Part.  
 3. tit. 38. §. 15. n. 9.

Joh. Jac. Zwierleins C. C. G. D. Th. 3. Tit.  
 38. §. 15. lit. m.

Lauterbach in C. T. P. lib. 49. tit. 4. §. 6.

(b) Roding in Pand. jur. Cam. edit. nov. lib. I.  
 tit. 26. §. 44. und lib. 3. tit. 30. §. 91.

Joh. Car. Koenig in diff. de juramento appellatio-  
 nis ad §. 118. R. I. N. §. 60. Marb. 1745.

(c) Roding l. c. lib. I. tit. 26. §§. 45. & 46.



## §. 2.

Das allgemeine Reichsgutachten von 1653. trug bereits den Keim zu den beyden Verordnungen, welche nachher in den J. R. N. S. 43. und 118. übergetragen worden sind, in seinem Schooße.

Eine jede Parthey, wie auch Anwälde und Advokaten, solten in allen und jeden Rechtsfachen, gleich Anfangs das *juramentum calumnie* zu erstatten schuldig seyn. Das war die allgemeine Regel, welche da, wo von Abkürzung der Prozesse überhaupt die Rede war, vorausgeschickt, in der Folge aber, als die Reihe an die Appellationsfachen kam, auf diese insbesondere, nur mit einigen dieser Proceß-Gattung eignen Modificatio- nen, angewendet wurde. (a)

(a) Allgem. R. Gutacht. von 1653. in des von Meiern Regensb. Reichstags-Handl. II. Th. 12. B. §. 3. N. II. S. 429. und S. 443.

Dieses Reichsgutachten wurde im folgenden Jahre in eine nochmalige allgemeine Reichsdeliberation gezogen. Bey jener Stelle, welche als die Regel das juramentum calumniae überhaupt zum Vorwurfe hatte, erinnerte nunmehr Calenberg zuerst (a):

5) „ In §. Im übrigen müßten ꝛc. wird  
 „ vorgeschlagen, daß nicht nur die Pro-  
 „ curatores, sondern auch die Advocati  
 das juramentum prästiren sollen, wel-  
 „ ches bey denjenigen, so siche Macht  
 „ und Gewalt haben, zu advociren, und  
 „ eine Sache anzunehmen oder nicht, pas-  
 „ siren kan. Wan aber ein Fürst,  
 „ Graff oder Herr, oder auch eine  
 „ Stadt ihre Rätche und Confidenten  
 „ hat und denselben eine Sache zu ver-  
 „ treten aufgeladen würde, ob auch  
 „ dieselben damit zu oneriren? fällt  
 „ darum bedenklich, quod juramentum  
 „ calumniae ad refrenandam vafritiem  
 „ &



„ & malitiam introductum sit, eiusmo-  
 „ di autem artibus eum, qui parere ne-  
 „ cesse habet, usum non credendum nec  
 „ præsumentum sit, sondern möchte in  
 „ solchen Fällen genug seyn, wann Fürs-  
 „ ten und Herrn und Städte selber de  
 „ calumnia iuriren (b).

Dieses Kalenbergische Monitum war für die  
 Nachstimmenden im Fürstenrathe eine Lösung.  
 Kassel und Zirschfeld, Württemberg, Leuch-  
 tenberg und mehrere andere Reichsständische  
 Stimmen fielen alsbald bey (c). Alle dahin  
 abweichende Vorträge führten immer die näm-  
 liche Bewegursache:

„ daß die Besorgung Reichsständischer  
 „ Rechtsangelegenheiten von dem Willen  
 „ des zur Ausarbeitung aufgeforderten  
 „ Rathes nicht abhänge:

im Munde.

(a) Bey Gelegenheit des Revisionseydes hatte  
 jedoch Lauterack schon vorhin die nämliche Er-

innerung eingelegt. von Meiern a. a. D. 13.  
B. §. I. N. II. S. 472. und 473.

(b) v. Meiern l. c. N. 6. S. 541.

(c) Ebendas. N. 7. S. 547. 569. 576. 580. 594.

S. 4.

Diese Erinnerung galt aber nicht etwa ei-  
ner einzelnen besondern Art des Endes der Ge-  
fährde. Sie galt vielmehr demselben über-  
haupt und hatte auf alle Arten desselben ihren  
Bezug. Schon allein die allgemein anwend-  
bare Grundursache (§. pr.), welche der für die  
Reichsständischen Räte gesuchten Befreyung  
unterlegt wurde, sagt dieses. Zum Ueber-  
flusse legten aber auch die monirenden Stände  
diese ihre Absicht, noch durch Worte an den  
Tag, da sie zum Theile mit der in Vorschlag  
gebrachten Ausnahme *juramenta calumnie* in  
der mehrern Zahl umfaßten (a). Württen-  
berg wiederholte sogar bey dem Appellations-  
und Revisions-Ende ausdrücklich:

„ was oben der *juramentorum calumniæ*

„ halber gedacht worden (b).

(a) von



(a) v. Meiern a. a. D. S. 576. und 622.

(b) Ebendas. S. 571. und 572.

§. 5.

Die mehreren Stimmen des Reichsfürsten-Rathes genehmigten den Vorschlag, und nachdem endlich auch das Kurfürstliche Collegium sich damit verglichen (a), die Allerhöchst Kaiserliche Resolution aber nichts daran ausgestellt hatte; so wurde nachher in dem J. R. A. S. 43. den Reichständischen verpflichteten wirklichen Rätthen, soviel die Rechtfertigungssachen ihrer Herren betraf, in Hinsicht auf die den übrigen Advokaten vorgeschriebene Verbindlichkeit zur Ausschwörung des juramenti calumniæ, ein Freybrief ausgefertigt.

(a) von Meiern a. a. D. 14. B. S. 2. N. II. S. 634. und S. 3. N. I. S. 638.

§. 6.

Unstreitig richtig ist es, daß der Appellationsend an sich nichts anders als eine Art des Endes der Gefährde ist. Selbst der J. R. A.

D 4

nennt

nennt denselben bald im 117ten §. schlechthin *juramentum calumniae*, bald im 118ten mit dem Zusatze: *juramentum calumniae de non appellando*. Auch die vorgeschriebene Formel des Appellationsendes ist in ihrem Inhalte ganz die nämliche des *juramenti calumniae* (a), die einzige Klausel ausgenommen, welche sich auf das Vorbringen neuer Thatumstände in der Appellationsinstanz bezieht, und auf ausdrückliche Verordnung des J. R. A. dem *juramento calumniae de non appellando* eingedrückt worden ist. Warum solte also eine Verordnung, welche die Reichsständischen Räte von dem *juramento calumniae* überhaupt frey spricht, in Ansehung des Appellationsendes, welcher doch eine Art desselben ist, nicht gelten?

(a) Zwierteils E. C. G. D. III. Th. 38. Tit. §. 16. lit. A. & B.

§. 7.

Der J. R. A. §. 118. hat freylich keine ausdrückliche Verfügung darüber zurückgelassen



lassen (a): Das war aber auch wohl nicht nöthig. Genug, daß schon einmal eine allgemeine Vorschrift in der Mitte lag, welche die Reichsständischen Räte in den Rechtfertigungssachen ihrer Herren, von dem juramento calumniae überhaupt befreiete; und genug, daß die Bewegursache dieser Befreyung (S. 3.) auf den Appellationsend gleich anwendbar ist. In dieser Rücksicht konnte sich der J. R. A. bey der General-Vorschrift des S. 43. allerdings begnügen, den Uebertrag derselben aber auf einzelne unter der Allgemeinheit jener Vorschrift schon begriffene Fälle den Gemeinregeln der Auslegungskunde überlassen. Diese bringen es von selbst mit sich, daß eine Stelle des Gesetzes im Zusammenhang mit einer andern parallel-Stelle, erklärt, eine jede Auslegung einer Stelle mit dem Vorhergehenden und Nachfolgenden des Ganzen, wovon sie ein Theil ist, zusammengepaßt, und da, wo der nämliche Bestimmungsgrund des Gesetzgebers eintritt, auch die nämliche gesetzliche Entscheidung gefolgert werden muß.

- (a) Ein Haupteinwurf derjenigen, welche die Befreyung der Reichsständischen Rätthe in Appellationsfachen nicht gelten lassen wollen.

## S. 8.

Zum Ueberflusse legen aber auch noch die dem J. N. A. vorausgegangenen Verhandlungen über das Reichsjustizwesen, ein Zeugniß vor, welches ganz allein, für die Befreyung der Reichsständischen Rätthe von dem Appellationsende, entscheidend seyn würde. Da die Ausschwörung dieses Endes mit der Bestrafung frevelhafter Appellationen in einem untrennbaren Bande steht; so war die Frankfurter Reichsdeputation, nachdem sie den ersten Gegenstand erledigt, und Parteyen und Advokaten zur Leistung des Appellationsendes verbindlich erklärt hatte, zur Berichtigung des zweyten übergegangen. Das Conclusum des Reichsfürsten-Rathes erhöhete die Strafe von 2. bis 20 Marklöthigen Goldes nach dem Ermessen des Richters, und gebot, nicht allein die Parthey, sondern auch die Advokaten, jedoch nur solche,

// so nicht verpflichtete Diener seynd:

mit

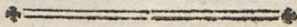


mit zu bestrafen (a) — — Warum diese nicht? Keine andere Ursache ist denkbar, als weil sie von der Ausschwörung des Endes frey seyn sollten. Sehr natürlich, daß in dieser Voraussetzung, der Vorwurf eines frevelhaft ausgeschwornen Endes weder auf sie zurückfallen, noch an ihnen gehandelt werden konnte.

(a) von Meiern a. a. D. 9. B. S. 19. N. III. S. 241.

S. 9.

In eben dieser Absicht hat dann auch das Kaiserliche Reichskammergericht, von der sonst allgemein verbindlichen Vorschrift, welche die Benennung der Advokaten in den gerichtlichen Produkten erfordert, die Reichständischen Räte durch den G. B. vom 9. Jan. 1660. S. 3. ausdrücklich ausgenommen. Auch wird wider dieselben, die sonst verordnungsmäßige *Citatio advocati ad jurandum* den Appellationsprocessen nicht eingerückt (a). Man schliesse hieraus auf den Sinn, welchen das Reichskammergericht in älteren Zeiten mit dem S. 118. des J. R. U. verbunden haben muß.



Die erste...  
Die zweite...  
Die dritte...  
Die vierte...  
Die fünfte...

Die sechste...  
Die siebte...  
Die achte...  
Die neunte...  
Die zehnte...

Die elfte...  
Die zwölfte...  
Die dreizehnte...  
Die vierzehnte...  
Die fünfzehnte...





Ko 1839

512

ULB Halle

3

002 394 09X









B.I.G.

Farbkarte #13

Jac. Abels

H. R. L. und des Kaiserlichen Reichskammergerichts  
Advokats

# Versuch

einer näheren Erläuterung  
verschiedener in das Reichsjustizwesen ein-  
schlagender Fragen.

## I. Stück

mit welchem der Verfasser den Anfang seiner  
künftigen theoretisch-praktischen Vorlesungen  
über die Kammergerichtliche Praxis auf den  
1ten Nov. d. J. ankündigt.



Ko 1839

Wehlar 1783.